

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. Juni 1998

**1097. Interpellation von Christopher Vohdin über die Behandlung von Schwarzfahrern bei den Verkehrsbetrieben.** Am 13. Mai 1998 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/147 ein:

Es scheint, dass die VBZ verschiedene Kategorien von Schwarzfahrern kennt, denn seit letzter Zeit häuft sich folgendes Szenario in der VBZ: Bei einer Ausweiskontrolle werden gewisse «Fahrgäste», welche bloss ihren Namen zu nennen brauchen, unbehelligt gelassen. Weder ein Vorzeigen eines Identitätsausweises wird verlangt noch ein Verlassen des Fahrzeuges angeordnet, geschweige denn eine Verzeigung vorgenommen und ein Bussgeld ausgestellt. Lediglich mit einem gewissen Nicken oder einer abwinkenden Handbewegung entfernen sich die Kontrolleure und wenden sich jenen Fahrgästen zu, die dieses Privileg des «tolerierten Schwarzfahrens» nicht besitzen und somit ihren Fahrpreis brav bezahlen. Um vielleicht auch in diesen Status wechseln zu können, bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Stadtrat der geschilderte Sachverhalt bekannt?
2. Auf welche Gesetzesgrundlage stützt sich die VBZ bei dieser Praxis?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um in den Genuss des Privilegs, unbehelligt Schwarzfahren zu können, zu kommen?
4. Wieviele Leute haben Anspruch auf diese «Dienstleistung» der VBZ?
5. Wo sind diese Leute angemeldet?
6. Bietet der ZVV ähnliche «Dienstleistungen» an? Wenn ja, welche?
7. Wie wissen die Kontrolleure, welche Schwarzfahrer diesen Status besitzen?
8. Welche finanziellen Ausfälle hat die VBZ durch das unbehelligte Gewährenlassen von Schwarzfahrern jährlich?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant hat wohl richtig beobachtet, aber er hat ganz offensichtlich die falschen Schlüsse gezogen. Alle Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis werden selbstverständlich gleich behandelt; sie haben die in der Tarifordnung festgelegte Zuschlagsgebühr – kein «Bussgeld», sondern ein Entgelt für die Umtriebe, die der Verkehrsunternehmung erwachsen – zu bezahlen.

Die Beobachtungen des Interpellanten könnten Kunden – es sind gegen 400 – betroffen haben, welche ihren persönlichen Fahrausweis bei den Verkehrsbetrieben hinterlegt haben. Sehr vergessliche, oft auch geistig behinderte Personen können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; oder es ersuchen Sozialämter, Vormundschaftsbehörden und ähnliche Stellen um diese Lösung für Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Abonnement versilbern, um andere Bedürfnisse zu decken. Die im Kontrolldienst eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die periodisch nachgeführte Namenliste mit sich, und sehr oft kennen sie die betreffenden Fahrgäste längst vom langjährigen Kontrolldienst her. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes ist diese Liste nur dem Personal zugänglich, das direkt damit arbeiten muss.

Denkbar ist auch, dass die Beobachtung des Interpellanten VBZ-eigenes Personal betrifft. Zwar sind die über 2000 VBZ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter – sofern sie nicht die Uniform tragen – gehalten, bei Kontrollen ihren kombinierten Personal- und Fahrausweis vorzuweisen. Hier kann wohl nicht völlig ausgeschlossen wer-

den, dass bei der Kontrolle von persönlich bekannten Arbeitskolle-  
ginnen und -kollegen auf das Vorzeigen des Ausweises verzichtet  
wird, was vielleicht nicht restlos korrekt, aber doch gut einfühlbar ist.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriel-  
len Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschrei-  
ber, den Rechtskonsulenten, die Verkehrsbetriebe und den Gemein-  
derat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber